



**Vertragsinformationen – ProfessionGuard Dienstleister (10-2017)
Berufshaftpflicht-Versicherung für Sprachdienstleister**



Allgemeine Vertragshinweise Rahmenvertrag -

MG lingua der MG Denzer GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende zusätzliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der MG Denzer GmbH (Stand 10-2017)

1. Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die MG Denzer GmbH betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages auf den allgemein gültigen Tarif des jeweiligen Versicherers umgestellt. Führt der Versicherer nur diesen Rahmenvertrag wird der Vertrag vollständig gekündigt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die MG Denzer GmbH gebundenes Sonderkonzept handelt.

2. Updategarantie der MG Denzer GmbH

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen durch die MG Denzer GmbH vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag, sofern es keine Versicherungswechsel betrifft. Die Dokumentation erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

3. MG Denzer Online-Antrag / Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Im Falle des Vertragsabschlusses über den mg-lingua.de-Online-Rechner gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend. Wir werden die Qualifikation als Dolmetscher/Übersetzer nachträglich überprüfen, sofern uns keine Nachweise mit Antragsingang erbracht werden.

4. Jährliche Änderungsanzeige (Jahresmeldung)

Die fristgerechte Übermittlung der Prämienregulierungsgrundlage (Umsatz, Anzahl der Mitarbeiter usw.) per Email gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

5. Startup-Unternehmen und Existenzgründer

Für Startup-Unternehmen und Existenzgründer ist im ausgewiesenen Beitrag ein Nachlass von 50% berücksichtigt. Dieser Nachlass entfällt **automatisch** mit Ablauf des 2. Versicherungsjahres nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Sprachdienstleister.

Definition Startup-Unternehmen und Existenzgründer:

- Unternehmen, bei denen die Firmengründung nicht länger als 24 Monate zurückliegt;
- Selbständige und Freiberufler, deren Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

6. Erweiterter Versicherungsumfang

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, können Sie diesen den Besonderen Bedingungen des Versicherers Ihrer beiliegenden Vertragsinformationen entnehmen.

7. Schadensbearbeitung

Wir bitten Sie, sich im Schadenfall direkt an unsere Spezialistin zu wenden:
kathrin.bartels@mq-denzer.de oder telefonisch unter 07052-924714

8. Hinweis zur Übersetzung von Bedingungswerken

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die weitere Übersetzung der nachfolgenden Bedingungen nicht erfolgen kann, da die Vertragsbasis gemäß Vorgabe der Versicherungsgesellschaften grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen muss. Die Übersetzungen von Anträgen, Informationen, Schadendokumenten, sowie weiteren Dokumenten dient hauptsächlich zur verbesserten Korrespondenz und Verständlichkeit mit MG lingua und stellt eine reine Serviceleistung dar. Bei Vertragsschluss sind wir nicht dazu verpflichtet die Vertragsbedingungen umfänglich zu übersetzen.



Übersicht

Versicherungskonzept für Dienstleister ProfessionGuard Dienstleister (Stand 12-2017)

I. Versicherte Tätigkeit	1
II. Vermögenschadenhaftpflichtversicherung	2
III. Deckungserweiterungen	2
1. Obligatorische Deckungsbausteine	2
2. Fakultative Deckungsbausteine (Eigenschäden, Cybereigenschäden)	2
IV. Versicherte Nebenrisiken	6
V. Umwelthaftpflichtversicherung	6
VI. Umfang der Versicherung	7
1. Versicherte	7
2. Räumlicher Umfang des Versicherungsschutzes	7
3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	7
4. Leistungen des Versicherers	8
5. Begrenzung der Leistung	9
VII. Ausschlüsse	10
1. Allgemeine Ausschlüsse betreffend Ziffern II. - V.	11
2. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Vermögenschadenhaftpflichtversicherung (Ziffer II. u. III.)	12
3. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Cybereigenschadenversicherung (Ziffer III. 2.2.)	12
4. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der versicherten Nebenrisiken (Ziffer IV.)	12
5. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung (Ziffer V.)	13
VIII. Allgemeine Bestimmungen	14
1. Dauer des Versicherungsvertrages	14
2. Versicherung für fremde Rechnung	14
3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	15
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	15
5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	15
6. Mehrfachversicherung	16
7. Anzeigen und Willenserklärungen, Anschriftenänderung	16
8. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand	17

AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113-0, Telefax: +49 (0) 69 97113-290, www.aig.de, info.deutschland@aig.com

Hauptbevollmächtigter: Alexander Nagler
Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 95143, USt-IdNr. DE815398468
Hauptsitz der AIG Europe Limited: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB, Großbritannien
Eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales. Firmennummer: 01486260

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.
Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE44502109000210439021, SWIFT-CODE (Euro): CITIDFFF
Kto.-Nr. (USD): 1210439001, BLZ (USD): 502 109 00, IBAN (USD): DE54502109001210439001, SWIFT-CODE (USD): CITIDFFF



Allgemeine Bedingungen für das Versicherungskonzept für Dienstleister ProfessionGuard Dienstleister (Stand 04-2017)

Hinweis: Bei dem Versicherungskonzept für Dienstleister handelt es sich um einen kombinierten Versicherungsvertrag für die Risiken aus der beruflichen Tätigkeit eines Dienstleisters einschließlich der mit der Berufsausübung verbundenen Nebenrisiken. Je nach Deckungsbaustein (Ziffer II. – V.) wird der Versicherungsfall daher durch ein unterschiedliches Ereignis ausgelöst, das in den einzelnen Deckungsbausteinen definiert ist.

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer unter diesem Versicherungsvertrag innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle gemäß Ziffer II. – V. innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen.

I. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bedingungen für die im Versicherungsschein genannte ,erlaubte Tätigkeit als Dienstleister im folgenden Umfang:

Vertraglich vereinbarte Dienstleistungen

Versichert ist die Art von Dienstleistungen, die auf Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung in Textform gegenüber Dritten erbracht wird und im Versicherungsschein genannt ist.

II. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherten Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden

1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherten oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte.

Daten

Als Vermögensschäden gelten Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten.

Mitversicherte Sachschäden

Mitversichert sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die dem Versicherten durch den Auftraggeber zur Auftragserledigung zur Verfügung gestellt werden.

Versicherungsfall

1.3 Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer II. gilt jedes Tun oder Unterlassen (Verstoß), das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

III. Deckungserweiterungen

1. Obligatorische Deckungsbausteine

In Erweiterung zu Ziffer II besteht bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit Versicherungsschutz auch für nachfolgende Haftpflichtansprüche Dritter wegen Vermögensschäden gegen den Versicherten. Es gilt Ziffer II.1.3 (Versicherungsfall):

Gewerbliche Schutzrechte	1.1 Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten wie z. B. Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte.
Geheimhaltung	1.2 Ansprüche wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten.
Pauschalierter Schadenersatz	1.3 Ansprüche auf vereinbarten pauschalierten Schadenersatz, sofern der Versicherer dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt hat.
Schadprogramme	1.4 Ansprüche, die durch Schadprogramme (wie „Viren“, „Würmer“, „Trojanische Pferde“) sowie durch unbefugten Zugriff Dritter auf Daten über das Internet verursacht werden, soweit der Versicherte Sicherungssysteme (z.B. Virens Scanner, Firewall) zum Schutz und zur Überprüfung der eigenen Systeme, sowie der weitergegebenen Produkte auf dem neusten Stand unterhält und einsetzt.
Daten	1.5 Ansprüche wegen unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Datenschutzgesetzen. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.
Beauftragte Subunternehmer	1.6 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die durch einen vom versicherten Unternehmen beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, für die das mitversicherte Unternehmen einzustehen hat. Nicht versichert ist die eigene Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.
Benachteiligungsschäden	1.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit von Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des versicherten Unternehmens wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche gegen das versicherten Unternehmen in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84ff. Handelsgesetzbuch. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrages handelt. Ziffer 1.7 gilt nicht für Ansprüche, die innerhalb der U.S.A./US-Territorien oder Kanada oder nach deren Recht geltend gemacht werden.
Rechtsdienstleistungen	1.8 Ansprüche bei Ausübung einer erlaubnisfreien Rechtsdienstleistung (§ 5 RDG).

2. Fakultative Deckungsbausteine (Eigenschäden, Cybereigenschäden)

Die Leistungspflicht des Versicherers ist für den jeweils vereinbarten Baustein auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, das auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

2.1 Eigenschadenversicherung

Sofern einer der nachfolgenden Deckungsbausteine im Versicherungsschein vereinbart wurde, gewährt der Versicherer den genannten Versicherten im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für die dort genannten Schäden bzw. notwendigen und angemessenen Kosten oder Aufwendungen (Eigenschäden).

Reputationsschaden	2.1.1 Kosten eines externen PR- oder Krisenkommunikationsberaters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser während der Vertragslaufzeit von einem Dritten verursacht wird, im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren. Der Versicherer übernimmt in diesem Fall auch notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben.
fake news	Vorstehender Absatz gilt insbesondere auch im Falle öffentlicher

Falschinformationen durch Dritte während der Vertragslaufzeit (Medienberichte, Soziale Netzwerke, Reden usw.), die zu einem Reputationsschaden führen oder führen können.

Dokumentenverlust

2.1.2 Aufwendungen für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die ein versichertes Unternehmen für die Auftragsabwicklung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

Versicherungsfall ist hierbei das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des versicherten Unternehmens unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

Rücktritt oder Kündigung des Auftraggebers

2.1.3 Vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des versicherten Unternehmens im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Kündigung seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt oder die Kündigung nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht. Der Auftraggeber muss das jeweilige Gestaltungsrecht wegen eines Verstoßes des versicherten Unternehmens, der unter diesem Vertrag gedeckt ist, geltend machen.

Versicherungsfall ist hierbei die erstmals erfolgte Erklärung des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

„Key Man Loss“

2.1.4 Kosten nach vorheriger Zustimmung des Versicherers aufgrund der Einschaltung einer PR-Beratung zur externen Kommunikation und/oder einer Personalberatung zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung, die durch eine während der Versicherungsperiode eingetretene dauerhafte Arbeitsunfähigkeit oder den Tod eines Vorstandes oder Geschäftsführers verursacht werden.

Versicherungsfall ist hierbei die ärztliche Feststellung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder der Tod eines Vorstandes oder Geschäftsführers.

Zeugenentschädigung

2.1.5 Aufwendungen für die Teilnahme einer versicherten Person als geladener Zeuge in einem Verfahren eines unter Ziffer II. gedeckten Haftpflichtanspruches. Ein Selbstbehalt findet hierauf keine Anwendung.

Straf- und Ordnungswidrigkeiten

2.1.6 Die gesetzlichen oder – sofern mit dem Versicherer besonders vereinbart – auch die höheren Kosten des Verteidigers, sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten in einem erstmals während der Vertragslaufzeit eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Versicherte, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zu Folge haben könnte.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Verfahren die in den USA/US-Territorien oder Kanada oder nach dem Recht dieser Staaten durchgeführt werden.

Ausstehende Forderungen

2.1.7 Aufwendungen für den Ausgleich ausstehender Forderungen aus während der Versicherungslaufzeit abgeschlossener Verträge des versicherten Unternehmens gegenüber einem Kunde bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe, sofern der Kunde droht, einen Schadenersatzanspruch gemäß Ziffer II zu erheben, der die Höhe der ausstehenden Forderungen übersteigt, falls der Versicherte versucht die offenstehenden Forderungen durchzusetzen, vor-ausgesetzt

- der Versicherte weist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach, dass die Aufwendungen notwendig sind, um einen unter dieser Versicherung gedeckten Schadenersatzanspruch zu vermeiden, und
- der Versicherer der Übernahme schriftlich zugestimmt, und
- der Versicherte dem Versicherer eine Anspruchsverzichtserklärung des Kunden bezüglich des angedrohten Schadenersatzanspruches überlässt.

Maßgeblich ist hierbei die Forderung abzüglich enthaltener Gewinnmargen oder Steuern des Versicherten. Die Übernahme der Forderungen erfolgt nach Anwendung des im Versicherungsschein genannten Selbstbehaltes bis maximal zu 90% der ausstehenden Forderung. Versicherungsfall ist hierbei die erste Androhung durch den Kunden in Textform gegenüber einem versicherten Unternehmen.

2.2 Cybereigenschadenversicherung

Gegenstand der Versicherung

2.2.1 Versicherungsschutz besteht, sofern besonders vereinbart, für Schäden aus dem Verlust, der Zerstörung, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit und dem Missbrauch elektronischer Daten des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer trägt die nachfolgenden, dem Versicherten entstehenden notwendigen und angemessenen Kosten und Aufwendungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist mit Ausnahme von Ziffer III. 2.2.2 Absatz (3) der Eintritt der Informationssicherheitsverletzung (d.h. der Datenschutzverletzung, Datenvertraulichkeitsverletzung oder Netzwerksicherheitsverletzung).

Datenschutzverletzung ist eine nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), anderen Regelungen zum Datenschutz oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch Versicherte.

Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit Daten Dritter durch Versicherte, sofern sich die Daten im Verantwortungsbereich des Versicherten befinden.

Netzwerksicherheitsverletzung ist insbesondere die Verletzung der Netzwerksicherheit durch

-eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) durch Versicherte, die geeignet sind, Software oder Daten Dritter zu löschen oder zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,

-eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) auf von Versicherten genutzte Computersysteme, die geeignet sind, Software oder Daten zu löschen oder zu verändern oder den Funktionsablauf der Computersysteme zu stören,

-eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren auf von Versicherten genutzten Computersystemen gespeicherten Daten,

-eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes der Versicherten,

-einen Diebstahl oder Verlust von Hardware, Software oder anderen Geräten eines Versicherten zur elektronischen Datenverarbeitung, oder

-eine Veröffentlichung von Daten Dritter durch Mitarbeiter der Versicherten.

2.2.2 Umfang der Versicherung

Wiederherstellung von Daten

(1) Der Versicherer ersetzt Kosten und Aufwendungen des Versicherten

- zur Feststellung, ob Daten, die sich auf von Versicherten genutzten Computersystemen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können,

- zur Wiederherstellung oder erneuten Erfassung oder Erhebung dieser Daten,

sofern die Aufwendungen in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Feststellung des Versicherungsfalls getätigt werden.

Schadprogramme

(2) Der Versicherer ersetzt Kosten und Aufwendungen, die durch Schadprogramme (wie Viren, Trojaner, sich selbst reproduzierende Schadcodes etc.) sowie durch unbefugten Zugriff Dritter auf Daten über das Internet verursacht werden, soweit der Versicherte Sicherungssysteme (z.B. Virens Scanner, Firewall) zum Schutz und zur Überprüfung der eigenen Systeme, sowie der weitergegebenen Produkte auf dem neuesten Stand unterhält und einsetzt.

Website

(3) Der Versicherer übernimmt die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers, wenn diese durch Dritte, die nicht zu den Versicherten gehören, beschädigt oder zerstört wurde.

Versicherungsfall ist hierbei das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Versicherungsnehmers unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

Systemausfall

(4) Der Versicherer übernimmt den unmittelbar durch eine Betriebsunterbrechung entstandenen Ertragsausfallschaden eines Versicherten, sofern diese die Folge eines Ausfalls eines Computersystems des Versicherten aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung ist.

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, den der Versicherte innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, längstens jedoch bis zu dem

Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht.

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für den der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Ablauf des im Versicherungsschein genannten zeitlichen Selbstbehaltes nach Eintritt des Systemausfalls und beträgt 120 Tage.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden erhöht wird durch

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich des weiteren nicht auf

- einen Systemausfall aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution verursacht ist.
- einen Systemausfall, der durch die Inkompatibilität des Computersystems des Versicherten verursacht wurde, sich mit dem Computersystem eines Dritten zu verbinden.
- Rechtskosten oder Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, die aufgewendet werden, um das Computersystem des Versicherten zu ersetzen, zu erneuern oder auf einen moderneren Stand der Technik zu bringen.
- Verluste, die durch eine ungünstige Marktsituation verursacht werden.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, die zur Behebung von Softwarefehlern oder Sicherheitslücken aufgewendet werden.

Cyber-Erpressung

(5) Im Falle einer angedrohten Informationssicherheitsverletzung erstattet der Versicherer die angemessenen Gebühren und Auslagen des mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten sowie Belohnungen von Informanten entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, sofern die Androhung durch eine Behörde oder eine andere staatlichen Institution erfolgt.

Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

6) Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörde, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

2.2.3 Proaktive Maßnahmen

Vor der Feststellung einer Informationssicherheitsverletzung besteht im Falle zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte bezüglich einer während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen im Sinne nachfolgender Ziffern 1) und 2), um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Die Leistungen aus dieser Ziffer werden für einen Zeitraum von 48 Stunden ab der erstmaligen Kontaktaufnahme unter der im Versicherungsschein genannten **Notrufnummer** übernommen.

Rechtsberatung

1) Versicherungsschutz besteht für die rechtliche Prüfung des dem Versicherungsfall zugrunde liegenden Sachverhalts einschließlich einer Empfehlung zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst die Honorare und Auslagen der über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten Rechtsanwaltskanzlei. Für die Einschaltung anderer Rechtsanwälte werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

IT-Dienstleistungen

2) Versicherungsschutz besteht für IT-Dienstleistungen zur Minderung der negativen Folgen einer Informationssicherheitsverletzung. Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Auslagen des über die im Versicherungsschein genannte **Notrufnummer** vermittelten IT-Unternehmens. Für die Einschaltung anderer IT-Unternehmen werden vorgenannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

IV. Versicherte Nebenrisiken

Gegenstand der Versicherung

1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Unternehmens wegen Personen- und Sachschäden aus den betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken bei Ausübung der versicherten Tätigkeit gemäß Ziffer I wie zum Beispiel:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer und Leasingnehmer von betrieblich genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für betriebliche Zwecke bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe;
- wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (keine industriellen oder Abwässer aus gewerblicher Produktion);
- der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich Vorführen der Ausstellungsgegenstände;
- aus Haltung Führung oder Verwendung von motorgetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, sofern diese weder zulassungs- noch versicherungspflichtig sind;
- der Durchführung von Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse). Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der betrieblichen Veranstaltung;
- dem Einsatz von Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitskräften und der Unterhaltung von Gesundheits-, Sozial- oder von Einrichtungen des Betriebssports;
- dem Abhandenkommen von Sachen von Besuchern und Betriebsangehörigen sowie von fremden Schlüsseln oder Codekarten bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe;
- der Beschädigung gemieteter, gepachteter oder geleaster Gebäude oder Räumlichkeiten.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße

Vertragserfüllung;

5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung
6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Versicherungsfall

1.3 Versicherungsfall im Sinne der Ziffer IV. ist das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

V. Umwelthaftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des versicherten Unternehmens wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, die im Zusammenhang der Ausübung der versicherten Tätigkeit gemäß Ziffer I stehen.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Befugnissen.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

1.2 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen des versicherten Unternehmens für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des versicherten Unternehmens; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des versicherten Unternehmens standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des versicherten Unternehmens, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Versicherungsfall

1.3 Versicherungsfall im Sinne der Ziffer V. ist die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder des versicherten Unternehmens. Bei dem Eintritt eines Versicherungsfalles kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

VI. Umfang der Versicherung

1. Versicherte

Versicherte im Rahmen dieser Versicherung sind:

Versicherte Unternehmen

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

Versicherungsschutz besteht auch für Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen der versicherten Unternehmen im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend „EWR“).

Ansprüche gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen versicherter Unternehmen außerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz nur umfasst, wenn diese im Versicherungsschein ausdrücklich mitversichert sind.

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind solche Unternehmen, an denen ein versichertes Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung hat.

Versicherte Personen

1.2 Versicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter der versicherten Unternehmen,

- angestellten Mitarbeiter der versicherten Unternehmen,
- in den Betrieb der versicherten Unternehmen eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten,
- in den Betrieb der versicherten Unternehmen eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des versicherten Unternehmens tätig werden

in dieser Eigenschaft.

Neue Tochtergesellschaft

1.3 Für Tochtergesellschaften innerhalb des EWR, die erst nach Beginn dieses Vertrages von dem versicherten Unternehmen erworben oder gegründet werden, besteht Versicherungsschutz für nach dem Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung eingetretene Versicherungsfälle im Rahmen der Bedingungen in Ausübung der versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme bzw. Gründung.

2. Räumlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Weltweit

2.1 Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

USA/ Kanada

2.2 Für Schäden durch Leistungen, die von einem versicherten Unternehmen direkt in die U.S.A/US-Territorien oder Kanada erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Vorwärtsdeckung

3.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer VIII.1.2) bis zum Ablauf des Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle.

Rückwärtsversicherung

3.2 Sofern besonders vereinbart, besteht unter Abschnitt II. und III. Versicherungsschutz auch für vor Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer VIII.1.2) begangene Verstöße, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt waren. Ziffern VII.5.9 und VII.5.10 bleiben hiervon unberührt.

Nachmeldefrist

3.3 Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Diese Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

Subsidiäre Rückwärtsdeckung

3.4 Es besteht Rückwärtsversicherung für Verstöße aus der Laufzeit des direkt vorangehenden Vertrages, die nach Ablauf dessen Meldefrist und während der Laufzeit dieses anschließenden Vertrages gemeldet werden, soweit der Vorversicherer den Versicherungsschutz allein wegen des Ablaufs der Meldefrist versagen kann. Der Versicherungsumfang des vorangehenden Vertrages zum Zeitpunkt des Verstoßes begrenzt den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrages. Geht der Versicherungsschutz des vorangehenden Vertrages über den Versicherungsschutz dieses anschließenden Vertrages bei Vertragsbeginn hinaus, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang dieses anschließenden Vertrages zu Vertragsbeginn. Entschädigungsleistungen werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet. Es besteht keine Rückwärtsversicherung für Vorverträge auf Basis von Claims-made. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als 2 Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder den in Anspruch genommenen Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

4. Leistungen des Versicherers

4.1. Leistung bei Haftpflichtansprüchen

Abwehr / Freistellung

4.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur

Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Abtretungsverbot

4.1.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Anerkenntnis / Vergleich

4.1.3 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Vollmacht / Prozessführung

4.1.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherten auf seine Kosten.

Bei einem Rechtsstreit, der in den U.S.A./US-Territorien oder Kanada oder nach deren Recht anhängig ist, ist der Versicherte - entgegen der vorstehenden Regelung - verpflichtet, den Rechtsstreit in eigenem Namen zu führen und sich gegen den Anspruch zu verteidigen. Der Versicherer hat jedoch das Recht, an der Verteidigung beteiligt zu werden oder gegebenenfalls die Prozessführung vollständig zu übernehmen

Erlangt der Versicherte das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

Rechtsanwalt

4.1.5 Dem Versicherten wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Sofern gesondert mit dem Versicherer vorab vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

Verfügung, Unterlassung, Widerruf

4.1.6 Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherten begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

Kosten

4.1.7 Als Kosten gelten die Aufwendungen des Versicherers für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der Haftpflichtansprüche (Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten).

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

Vorladung

4.1.8 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherten vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

4.2 Leistungen bei Eigenschäden

Leistungen bei Eigenschäden

Im Falle der Mitversicherung von Eigenschäden gemäß Ziffer III.2 umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der in den Deckungsbausteinen jeweils

benannten Schäden bzw. notwendigen und angemessenen Kosten / Aufwendungen.
Ziffer VI.4.1.5 gilt entsprechend.

5. Begrenzung der Leistung

Versicherungssummen

5.1 Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer unter diesem Versicherungsvertrag innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle gemäß Ziffer II. – V. innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Versicherte erstreckt.

Eigenschäden

5.2 Bei versicherten Eigenschäden werden sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Versicherungsvertrages verpflichtet ist, auf die Versicherungssumme angerechnet.

Dies gilt auch für Kosten gemäß Ziffer III.2.1.7, sofern diese nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Haftpflichtansprüche

5.3 Bei Haftpflichtansprüchen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet

USA / Kanada

5.4 Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen sowie für Ansprüche, für die US-amerikanisches oder kanadisches Recht Anwendung findet, werden abweichend von Ziffer 5.3 die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind hierbei, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen, sowie die im Haftpflichtprozess angefallenen Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Renten

5.5 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Serienschaden

5.6 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung unter Ziffer II. und III.(mit Ausnahme von Ziffer III. 2.2.2 Absatz (3)) eintretende Versicherungsfälle,
-bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens
-bezüglich sämtlicher Verstöße bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherten oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen,
-bezüglich mehrerer auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhenden Verstöße, die miteinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen,
gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung unter Ziffer III.2.2.2 Absatz (3), IV. und V. eintretende Versicherungsfälle, die
-auf derselben Ursache, oder
-auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen,
gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Maximierung	5.7 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
Sublimit	5.8 Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen pro Versicherungsfall und insgesamt für alle Versicherungsfälle pro Versicherungsperiode für den mit dem jeweiligen Sublimit belegten Deckungsbaustein. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.
Selbstbehalt	5.9 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherte bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).
Kumulgrenze	5.10 Sofern für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei AIG oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrags besteht, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.
Überschreitung	5.11 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Subsidiarität	5.12 Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

VII. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Ziffer VII.1 kommen je nach Deckungsbaustein (Ziffer II. – V.) ergänzend die unter Ziffer VII.2. – 5. genannten Ausschlüsse zur Anwendung.

1. Allgemeine Ausschlüsse betreffend Ziffern II. - V.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

Vorsatz / wissentliches Abweichen	1.1 Ansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis des Versicherten; in diesem Fall ist der Versicherte zur Rückzahlung sämtlicher für ihn vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;
Vertragliche Haftungserweiterung	1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
Rücktritt vom Vertrag	1.3 Ansprüche aus Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht anderweitig vereinbart;
Verzögerung der Leistung	1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, soweit diese auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte fehlerhaften Leistungseinschätzung oder Zeitplanung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines veränderten Leistungsumfanges beruht;
Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen	1.5 Ansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;
„Innenverhältnis“-Ansprüche	1.6 Ansprüche; <ul style="list-style-type: none"> - der versicherten Unternehmen und/oder der mitversicherten Personen/Partnern gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der versicherten Unternehmen wenn diese eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ist, - von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern eines versicherten Unternehmens; - von Unternehmen, die mit versicherten Unternehmen oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Dies gilt nicht für Personenschäden im Rahmen der versicherten Nebenrisiken gemäß Ziffer IV.

Umweltschäden	1.7 Ansprüche, die gegen den Versicherte wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden, sofern nicht anderweitig vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird;
Umweltbeeinträchtigungen	1.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, sofern nicht gemäß Ziffer V. mitversichert. Versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch von Versicherten erbrachten Leistungen; hierfür gelten jedoch die Ausschlüsse gemäß Ziffer VII.5 (Ergänzende Ausschlüsse betreffend die Umwelt-Haftpflichtversicherung);
Asbest	1.9 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;
Krieg / Terrorismus	1.10 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
Versicherungsverbot	1.11 Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen würden.

2. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Ziffer II. und III.)

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

Unternehmerische Entscheidungen	2.1 Ansprüche wegen Schäden aus unternehmerischen Entscheidungen;
Vermittlung und Verwaltung	2.2 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Treuhänder, Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater; -vermittler und Vermögensverwalter
Finanzdienstleisterrisiko	2.3 Ansprüche wegen Tätigkeiten gemäß § 1 und 2 KWG, sowie entsprechend ausgelagerte Tätigkeiten für Kredit-, Finanzdienstleistungsinstitute bzw. Finanzunternehmen;
Auslagerungsunternehmen	2.4 Ansprüche wegen Tätigkeiten die gemäß § 36 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ausgelagert wurden;
Pflichtversicherung	2.5 Ansprüche wegen Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen, einschließlich den hiermit vereinbarten Tätigkeiten.

3. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Cybereigenschadenversicherung (Ziffer III. 2.2)

strafbare Handlungen	3.1 Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle von strafbaren Handlungen eines Versicherten. Versicherungsschutz besteht für die notwendigen und angemessenen Verteidigungskosten, solange die strafbare Handlung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.
Patente	3.2 Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde.
Lizenzen	3.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schäden im Zusammenhang mit Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren.

**Verluste aus
Eigenhandel/monetärer
Ausgleich**

3.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

- Verluste aus Eigenhandel oder Handelsverbindlichkeiten (Handelsspassiva) der Versicherten, oder
- Verluste bei elektronischen Überweisungen oder Anweisungen durch oder im Namen der Versicherten, oder
- den Nennwert von Gutscheinen, Preisnachlässen, Rabatten oder einem anderen monetären Ausgleich, der über die vertraglich geschuldete Leistung gewährt wird.

unrechtmäßig erhobene Daten

3.5 Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schäden im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erfassung von Daten durch Versicherte.

4. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der versicherten Nebenrisiken (Ziffer IV.)

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

Wertgegenstände

4.1 Ansprüche von Betriebsangehörigen und Besuchern wegen des Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen;

Rückrufe

4.2 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;

Kfz / Wasser-Fahrzeuge

4.3 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherte oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz, Kfz-Anhängers, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Siehe jedoch Ziffer IV.1.1 4. Spiegelstrich;

Luft- oder Raumfahrzeuge

4.4 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

kerntechnischen oder atomare Anlagen

4.5 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

Gemietete Sachen

4.6 Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherte diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines Verwahrungsvertrags sind, sofern nicht anderweitig vereinbart;

Ionisierende Strahlung

4.7 Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe);

Gentechnik

4.8 Ansprüche wegen Schäden, die auf gentechnische Arbeiten oder gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zurückzuführen sind;

Ungleichbehandlung

4.9 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;

Arbeitsunfälle

4.10 Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um in Deutschland eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des versicherten Unternehmens gemäß §§ 8 und 9 Sozialgesetzbuch VII handelt oder von Betriebsangehörigen mitversicherter ausländischer Unternehmen sowie im Ausland beschäftigter Mitarbeiter deutscher versicherten Unternehmen, bei denen es sich um im Ausland eingetretene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt, wenn und soweit sie im Rahmen einer Pflicht-/Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert werden können.

Versichert sind jedoch im Rahmen dieses Vertrages darüber hinausgehende Ansprüche aus Arbeitsunfällen sowie Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen aus Arbeitsunfällen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen Berufskrankheiten von Arbeitnehmern, die nicht den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

5. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Umwelt-

haftpflichtversicherung (Ziffer V.)

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

Lagerung gewässerschädlicher Stoffe	5.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagen des versicherten Unternehmens zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, sofern die Gesamtlagermenge 5.000 l/kg übersteigt oder das Fassungsvermögen eines einzelnen Behältnisses mehr als 500 l/kg beträgt;
Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen	5.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Anlagen des versicherten Unternehmens, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen). Für die Lagerung gewässerschädlicher Stoffe siehe jedoch vorstehende Ziffer 5.1.
UmweltHG-Anlagen	5.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Anlagen des versicherten Unternehmens gemäß Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz (Umwelthaftpflichtgesetz -Anlagen).
Sonstige genehmigungspflichtige Anlagen	5.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Anlagen des versicherten Unternehmens, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um Wasserhaushaltsgesetz- oder Umwelthaftpflichtgesetz -Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
Abwasseranlagen des versicherten Unternehmens	5.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen durch Abwasseranlagen des versicherten Unternehmens oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch das versicherte Unternehmen (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
Planung, Herstellung, Wartung, Montage	5.6 Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Programmierung, Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen gemäß Umweltausschlüsse Ziffer VII.5.1-5 oder Teilen (einschließlich Hard- und Software) resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind, sofern hierfür nicht gesondert Versicherungsschutz vereinbart wurde.
„Kleckerklausel“	5.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
In Kauf genommene Umweltrisiken	5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn das versicherte Unternehmen den Nachweis erbringt, dass es nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
Schäden vor Vertrag	5.9 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
Frühere Versicherungsverträge	5.10 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
Erwerb kontaminierter Grundstücke	5.11 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass ein versichertes Unternehmen nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
Abfallanlagen	5.12 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
Abfälle	5.13 Ansprüche wegen Schäden, die durch von einem versicherten Unternehmen hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
Grundwasseränderung	5.14 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Dauer des Versicherungsvertrages

Vertragsdauer	1.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung	1.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt, und ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber fristgerecht gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Die Zahlung der Prämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung durch Übersendung der Prämienrechnung erfolgt.
Automatische Verlängerung / Kündigungsfrist	1.3 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
Interessenwegfall	1.4 Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
Kündigungsrecht im Schadenfall	1.5 Der Versicherungsvertrag kann auch gekündigt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, oder - der Versicherte mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist, oder - wenn der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Soweit sich die Versicherung

- auch auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind, oder
- auch zugunsten anderer Versicherte Versicherungsschutz gewährt,

finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers betroffene Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Gefahrdrohende Umstände	Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
Störung des Betriebes	Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung im Sinne der Ziffer V. 1.2 unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche

Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Anzeige des Versicherungsfalls** 4.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Behördliche Maßnahmen** 4.2 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- Rechtsbehelfe** 4.3 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- Prozessführung** 4.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Schadenminderung** 4.5 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** 4.6 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- Rechtsfolge bei Verletzung von vorvertraglichen Obliegenheiten** 5.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls** 5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 2 oder 3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit** 5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 5.4 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat

6. Mehrfachversicherung

Definition	6.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
Beseitigung	6.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
Kenntnis	6.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.
Wirksamkeit	6.4 Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

7. Anzeigen und Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Form, zuständige Stelle	7.1 Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Adresse zu richten:
--------------------------------	---

**AIG Europe Limited
Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55
D-60327 Frankfurt am Main**

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

Nichtanzeigen einer Addressänderung	7.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
--	---

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seiner Geschäftsadresse seiner freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der Geschäftsadresse entsprechend Anwendung.

8. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Zuständiges Gericht	8.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
----------------------------	--

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz oder in dem seine für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Hat der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Länder Island, Norwegen oder der Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherer oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung zuständig.

Recht und Sprache	8.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Im
--------------------------	--

Übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des
Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

ProfessionGuard Dienstleister

Versicherungskonzept für Dienstleister

Besondere Bedingung Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten MGlingua Tarif Amazing

Die Allgemeinen Bedingungen für das Versicherungskonzept für Dienstleister (ProfessionGuard Dienstleister) werden hiermit wie folgt ergänzt:

1. Die Formulierung „Ziffer II. – V.“ im Hinweis vor Abschnitt I wird durch die Formulierung „Ziffer II. und III.“ ersetzt.
2. Abschnitt I „versicherte Tätigkeit“ wird wie folgt formuliert:
Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Bedingungen für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten, sowie der Tätigkeit als Sprachschule, Trainer/Couch für Sprachen und im Bereich der Gebärdensprache.
Des Weiteren gelten folgende Nebentätigkeiten als mitversichert:
 - Schreib- und Rechenarbeiten; Korrespondenz;
 - Fremdsprachenkorrespondenz;
 - Telefonkontakte, Publikumsverkehr;
 - Post-, Fax-, E-Mailservice;
 - Raumservice;
 - Terminplanung- und Überwachung;
 - Datenerfassung und –Verwaltung;
 - Organisation von Tagungen, Dienstreisen, Veranstaltungen und Konferenzen;
 - Rechnungserstellung, Zahlungsverkehrskontrolle und Mahnwesen;
 - Entwurf, grafische Gestaltung, Design im Bereich Online-Dienste/Internet;
 - technische Redaktion im Zusammenhang mit Übersetzungen;
 - technische Dokumentation im Zusammenhang mit Übersetzungen;
 - reine Korrekturarbeiten;
 - Softwarelokalisierung, Layoutkontrolle, Softwareschulungen;
 - Blogging, journalistische und redaktionelle Tätigkeiten;
 - Relocation, Stadtführungen, Unterricht und Coaching im Bereich Kommunikation;
 - Autoren- und Dozententätigkeit
3. Abschnitt II Ziffer 1.1 wird am Ende wie folgt ergänzt:
Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche Dritter, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und entgangenem Gewinn wegen:
 - a) Verschuldens bei Vertragsverhandlungen
 - b) der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht
 - c) der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten

4. Abschnitt III Ziffer 1.2 erhält folgenden Wortlaut
Ansprüche aus Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen. Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal EUR 25.000,00 als vereinbart.
5. Abschnitt III Ziffer 1.3 erhält folgenden Wortlaut
Ansprüche auf vertraglich vereinbarten pauschalierten Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und entgangenem Gewinn. Es gilt insoweit ein Sublimit in Höhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal EUR 100.000,00 als vereinbart.
6. Abschnitt III Ziffer 2.1.7 erhält folgenden Wortlaut:
Die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) für die gerichtliche Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderungen) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann. Versicherungsfall ist hierbei die erste Aufrechnungserklärung durch den Anspruchsteller in Textform gegenüber dem Versicherungsnehmer.
7. Abschnitt III Ziffer 2.2.3 Proaktive Maßnahmen gilt als gestrichen
8. Abschnitt III Ziffer 2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

2.3 Vertrauensschadenversicherung

2.3.1 Gegenstand der Versicherung

Vom Versicherungsschutz umfasst, sofern gesondert vereinbart, sind Schäden am Vermögen des Versicherungsnehmers, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden.

Soweit der Nachweis der Verursachung durch eine namentlich festgestellte Vertrauensperson nicht geführt werden kann, genügt für die Ersatzpflicht des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verursachung durch irgendeine Vertrauensperson.

2.3.2 Schäden am Vermögen, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er für vorsätzlich gegenüber seinen Vertragspartnern begangene unerlaubte Handlungen im Sinne vorstehendem Absatz von Vertrauenspersonen aufgrund zivilrechtlicher Zurechnungsvorschriften einzustehen hat, gelten als mitversichert.

2.3.3 Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer während der Versicherungslaufzeit erstmals entdeckte Schäden, sofern diese den Versicherten bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt waren. (Versicherungsfall)

2.3.4 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind alle Personen, die vom Versicherungsnehmer aufgrund eines, mit diesem jeweils

geschlossenen Arbeits- oder Anstellungsvertrages zum Zeitpunkt der Schadenverursachung beschäftigt werden und für die er im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einzustehen hat.

Ferner sind Vertrauenspersonen alle Personen bis zu 6 Monate nach dem Verlust ihrer oben in Absatz 1 genannten Eigenschaft als Vertrauensperson.

Für Vertrauenspersonen im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt eine Nachmeldefrist abweichend von Abschnitt VI Ziffer 3.3 der ProfessionGuard Dienstleister von 12 Monaten ab Verlust der Eigenschaft als Vertrauensperson.

9. Abschnitt IV (versicherte Nebenrisiken), Abschnitt V (Umwelthaftpflichtversicherung) und Abschnitt VII Ziffer 4 und 5 gelten als gestrichen. Mit Ausnahme von Abschnitt VII Ziffer 4 (diese Ziffer wird durch einen neuen Wortlaut ersetzt) tritt an die Stelle des ursprünglichen Wortlauts der Abschnitte das Wort „gestrichen“, sodass es keiner Anpassung der diesen Abschnitten nachfolgenden Abschnitte betreffend der Nummerierung bedarf.
10. In Abschnitt VI Ziffer 5.1 (Versicherungssummen) wird die Formulierung „gemäß Ziffer II. – V.“ durch die Formulierung „gemäß Ziffer II. und III.“ ersetzt.
11. In Abschnitt VI Ziffer 5.6 (Serienschaden) gilt im Absatz 2 die Formulierung „IV und V“ als gestrichen.
12. Abschnitt VI Ziffer 5.7 (Maximierung) erhält folgenden Wortlaut:
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
13. Abschnitt VII vor Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Neben den allgemeinen Ausschlüssen gemäß Ziffer VII.1 kommen je nach Deckungsbaustein (Ziffer II. und III.) ergänzend die unter Ziffer VII.2. – 4. genannten Ausschlüsse zur Anwendung.“
14. Die Überschrift von Abschnitt VII Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Allgemeine Ausschlüsse betreffend Ziffer II. und III.“
15. In Abschnitt VII Ziffer 1.6 („Innenverhältnis“-Ansprüche) gilt der letzte Satz als gestrichen.
16. Abschnitt VII Ziffer 1.8 (Umweltbeeinträchtigungen) erhält folgenden Wortlaut:
„Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.“
17. Abschnitt VII Ziffer 4 wird wie folgt ersetzt:
4. Ergänzende Ausschlüsse im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
4.1 mittelbare Schäden
Mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertragsstrafen und entgangenem Gewinn.
4.2 Irrtümer oder Unterlassungen
Schäden am Vermögen als Folge von Irrtümern oder Unterlassungen durch Vertrauenspersonen, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit der Realisierung eines Betruges oder begünstigen einen solchen.
4.3 Vorbelastete Vertrauenspersonen
Schäden am Vermögen durch Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne von Abschnitt III Ziffer 2.3 bereits früher verwirklicht hatten, sofern die Versicherten hiervon bei Verursachung des Schadens Kenntnis hatte.

4.4 Versicherbarkeit andernorts

Schäden, die nach dem Grundbedingungswerk der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Betriebsunterbrechungsversicherung versicherbar sind.

4.5 Nötigung und Erpressung

Schäden am Vermögen als Folge einer Nötigung oder Erpressung, sofern die Nötigungs- oder Erpressungshandlung außerhalb des Betriebsgeländes begangen wurde, und der Vermögensverlust infolge der Nötigung oder Erpressung außerhalb des Betriebsgeländes eingetreten ist.

4.6 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Schäden am Vermögen als Folge der Verbreitung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen.

4.7 Unerlaubte Handlungen mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder Investments

Schäden am Vermögen durch unerlaubte Handlungen mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder Investments, wenn seitens der vorsätzlich handelnden Vertrauenspersonen keine Absicht vorliegt, sich oder einen Dritten zu bereichern, oder diese Vertrauenspersonen oder Dritte daraus keinen Vermögensvorteil erlangt haben. Die Absicht, Gehälter, Honorare, Kommissionen und andere Vergütungen einschließlich Gehaltserhöhungen vom Versicherungsnehmer zu erhalten, gilt nicht als Bereicherungsabsicht.

4.8 Unaufgeklärte Inventurdifferenzen und Vermögensminderungen

Schäden am Vermögen durch unaufgeklärte Inventurdifferenzen und Vermögensminderungen, die sich lediglich aus der Gegenüberstellung von Soll- und Istbeständen bei sonst ungeklärten Schadenursachen ergeben.

4.9 Auszahlungen durch Vertrauenspersonen

Schäden am Vermögen als Folge einer Auszahlung durch eine Vertrauensperson, die im Vertrauen darauf gehandelt hat, dass die Anweisung zur Auszahlung durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung der Versicherten erfolgt ist, die Anweisung tatsächlich jedoch durch einen unberechtigten Dritten erfolgte, der sich lediglich als ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung der Versicherten ausgegeben hat.

18. Abschnitt VIII Ziffer 1.3 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
19. Abschnitt VIII Ziffer 3 Absatz 3 (Störung des Betriebes) gilt als gestrichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Ausschlüsse der ProfessionGuard Dienstleister.